

Einkaufsbedingungen (Stand März 2023)

1. Allgemeines:

- a) Diese Bedingungen sind ausschließlich maßgebend für alle Verträge über Lieferungen an uns, soweit nicht unser Auftrag Abweichungen enthält.
- b) Auftragsbestätigungen des Lieferanten sowie Hinweise auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten als zurückgewiesen, auch wenn wir sie unwidersprochen lassen.
- c) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Datum der Bestellung gebunden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- d) Änderungen des Vertrages einschl. dieser Bedingungen sowie die Änderung der Schriftformklausel selbst bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

2. Preise:

- a) Der vereinbarte Preis gilt DDP Werk Witt & Sohn, Pinneberg, (gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung.
- b) Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, (i) bis zum 15. des der vollständigen Lieferung folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder (ii) innerhalb von 60 Kalendertagen ab der vollständigen Lieferung netto.
- c) Die Lieferung ist erst vollständig, wenn die mangelfreie Ware, die ordnungsgemäße Rechnung, der Lieferschein sowie eventuell vereinbarte Test- oder Abnahmeprotokolle bei uns eingegangen sind.
- d) Die vereinbarten Preise sind in jedem Falle Festpreise.
- e) Die Berechnung darf nur in EURO erfolgen.
- f) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- sowie ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

3. Lieferung und Rechnung:

- a) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP Werk Witt & Sohn, Pinneberg, (gemäß Incoterms 2020) zu erfolgen.
- b) Der Liefergegenstand wird unser Eigentum, sobald er in unseren Besitz gelangt. Alle abgerechneten und bezahlten Leistungen, die noch im Werk des Lieferanten lagern, sind ebenfalls unser Eigentum und als solches kenntlich zu machen. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Lieferungen beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- c) Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Versandanzeigen sind mit Angabe unserer Bestellnummer zu überreichen. Wir können nur Rechnungen in dieser Form bearbeiten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Lieferzeit:

- a) Der von uns in der Bestellung genannte Liefertermin gilt als vereinbart, sofern der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Sofern nicht abweichend vereinbart, darf der Lieferant nicht mehr als 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin liefern. Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht zu Teillieferungen berechtigt.
- b) Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit sind wir ohne vorherige Mahnung berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1 % des Netto-Rechnungsbetrages pro vollendeter Woche einzubehalten, insgesamt jedoch maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages. Unser Recht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen einen höheren Schadensersatz geltend zu machen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt hiervon unberührt. Diese Rechte werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass wir in früheren Fällen verspätete Lieferungen angenommen haben.

5. Gewährleistung:

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, im Hinblick auf unsere eigenen Pflichten gegenüber unseren Abnehmern höchste Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Falls nicht anders vereinbart, nimmt der Lieferant eine komplette Wareneingangsprüfung vor.
- b) Für unsere Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie (i) bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung und (ii) bei verdeckten Mängeln innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung abgesendet wird.
- c) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, können wir die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt geltend machen. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt jedoch nicht (i) bei einer Lieferung, die entspre-

chend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder (ii) soweit der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- e) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz- oder ähnlichen Gründen vornahm.

6. Beistellungen

Der Lieferant muss von uns beigestelltes Material prüfen und bei Mängeln unverzüglich Ersatz anfordern. Erkennt er während der Bearbeitung vorher nicht feststellbare Mängel, muss er uns unverzüglich benachrichtigen. Wir können in diesem Fall nach unserer Wahl:

- a) Fortsetzung der Arbeiten verlangen, jedoch ohne Gewährleistung des Lieferanten für den von ihm gemeldeten Materialmangel;
- b) Material zur erneuten Bearbeitung nachliefern.

Wenn der Lieferant trotz Entdeckung von Mängeln am beigestellten Material uns nicht oder nicht unverzüglich kontaktiert, bleibt er für die mangelfreie und rechtzeitige Lieferung vollständig verantwortlich. In diesem Fall sind wir nicht zur Nachlieferung von beigestelltem Material verpflichtet.

7. Schutzrechte, Modelle

- a) Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns dadurch entstehen, dass er Schutzrechte verletzt, es sei denn, er hat die Verletzung nicht zu vertreten.
- b) Auf der Grundlage unserer Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder sonstigen Unterlagen dürfen keine Lieferungen an Dritte erfolgen. Der Lieferant darf diese nicht anderen überlassen; er hat diese auf unseren Wunsch zurückzugeben oder zu vernichten.
- c) Sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sind streng geheim zu halten, bleiben unser Eigentum und sind auf Anforderung jederzeit zurückzugeben. Die Anfertigung von Kopien ohne unsere Zustimmung ist unzulässig.
- d) Überlassene Muster, Modelle und sonstige von uns überlassene Einrichtungsgegenstände oder beigestellte Materialien sind unser Eigentum und sorgfältig aufzubewahren und kostenlos instandzuhalten.

8. Lieferungen, die für juristische Personen des öffentlichen Rechts bestimmt sind:

- a) Der Lieferant muss die für öffentliche Aufträge geltenden Kalkulationsvorschriften berücksichtigen und sich einer eventuellen Preisprüfung durch unseren Auftraggeber unterwerfen.
- b) Der Lieferant erkennt auch besondere Forderungen unseres Kunden bezüglich Qualität und Dokumentation an, soweit wir ihm diese vor dem Vertragsschluss bekannt gemacht haben.

9. Produkthaftung

Der Lieferant wird uns im Innenverhältnis von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellen, die von Dritten gegen uns wegen des Fehlers einer Lieferung geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche bestehen und soweit dadurch ein Schaden entstanden ist. Die Freistellungspflicht erstreckt sich zudem auf die Kosten einer erforderlichen Rückrufaktion oder anderen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung. Die Freistellung deckt sämtliche mit der Inanspruchnahme im Zusammenhang stehenden Aufwendungen ab, einschließlich solcher der Rechtsverfolgung wie etwa Anwaltskosten in angemessener Höhe.

10. Sonstige Vereinbarungen:

- a) Die Lieferanten von sicherheitsrelevanten Teilen (z.B. Stellantrieben) werden Witt & Sohn umgehend nach der Bestellung eines solchen Teils über jüngste oder vorgesehene Änderungen des betreffenden Liefergegenstandes informieren.
- b) Der Vertrag unterliegt nur dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- c) Erweisen sich einzelne Teile des Vertrages oder dieser Bestimmungen als unwirksam, bleiben der Vertrag und diese Bestimmungen im Übrigen in Kraft; sie sind zur Erreichung des Vertragszweckes sinngemäß zu ergänzen.
- d) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien ist der Geschäftssitz von Witt & Sohn.

WITT & SOHN
Aktiengesellschaft